

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen. Formen der Beratungen

urn:nbn:de:bsz:31-92057

gesetzt oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abzuleitenden und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde⁶⁴.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen⁶⁵.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich⁶⁶ und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen. Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

⁶⁴ Ch. Art. 22: »Le roi seul sanctionne et promulgue les lois«.

⁶⁵ Ch. Art. 19: »Les chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne«. Art. 55: »La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger«. Art. 56: »Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits et en détermineront la poursuite«.

⁶⁶ Ch. Art. 53: Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit«.

§ 69. Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§ 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Kommissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist⁶⁷.

§ 71. Die landesherrlichen Kommissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Kommissionen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzesentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist⁶⁸.

§ 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Kommissionen zurückweisen.

§ 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Kommission nach § 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und mit den Worten:

Einverstanden; oder: Nicht einverstanden! Nur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidentenstelle der Zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Kommissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die Zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern einschließlich der Präsidenten vollzählig. Zur gültigen Veratschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

⁶⁷ Ch. Art. 45: »La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets, qui lui ont été présentés de la part du roi«.

⁶⁸ Ch. Art. 46: »Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été proposé ou consenti par le roi et s'il n'a été renvoyé et discuté dans les bureaux«.

§ 75. Die beiden Kammern können weder im ganzen noch durch Kommissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis an den Großherzog abordnen.

§ 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt zu jeder Kammer und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen⁶⁹. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet⁷⁰.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß⁷¹.

§ 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Ämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle wegen der Gültigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten die landesherrliche

⁶⁹ Ch. Art. 54: *Schlussatz: »Les ministres doivent être entendus quand ils le demandent.* P. V. § 101: *„Die Glieder des Staatsrates haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung beratschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht, ausgenommen, wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.“* [Bemerkte sei, daß nach § 63 der P. V. der Staatsrat aus den Ministern, den Staatsräten, dem Requetenmeister und anderen vom König ernannten Personen besteht].

⁷⁰ P. V. § 100: *„Die Glieder des Staatsrates in den beiden Kammern und die Kommissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die anderen Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.“*

⁷¹ Ch. Art. 44: *»Les séances de la chambre sont publiques, mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.* P. V. § 95: *„Die beiden Kammern beratschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in ein besonderes Komitee auf Verlangen eines Zehnteils der gegenwärtigen Mitglieder verwandeln.“*

Zentral-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbefondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größeren Staatsiegel. Griesbach, den 22. August 1818.
Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.“

Die Unteilbarkeit des badischen Landes und die Regelung der Erbfolge nach dem Hausgesetze erhielt durch die §§ 3 und 4 der Verfassung eine feierliche Befräftigung. Aber erst der Beschluß, den die verbündeten vier Mächte (Preußen, Osterreich, Rußland und England) auf dem Kongreß in Aachen in der Angelegenheit faßten, gewährte Baden Sicherheit. Versteht war als Vertreter des Großherzogs dorthin gesandt worden. Seine Bemühungen um die Erhaltung des Landes wurden von Lettenborn und Alüber, obwohl dieser nicht mehr in badischen Diensten stand, eifrig unterstützt. Stein, den Kaiser Alexander nach Aachen eingeladen hatte, sprach sich gleichfalls gegen die bayerischen Ansprüche aus, glaubte aber doch, daß Baden einige Zugeständnisse machen müsse. Osterreich bestand anfangs noch auf der Abtretung des Main- und Tauberkreises und hielt an dem Heimfall der Pfalz und des Breisgaues, zum mindesten nach dem Erlöschen der hochbergischen Linie fest⁷². Unerwartet kamen auch von russischer Seite noch Schwierigkeiten. Doch Versteht gewann schließlich den Kaiser Alexander, auf dessen Entschluß nach Lage der Verhältnisse damals alles anzukommen schien, in einer Audienz für die badische Sache. Die vier Mächte, denen auch Frankreich zustimmte, vereinbarten am 20. November 1818, daß Baden das nordöstlich von Wertheim gelegene, von bayerischen Gebieten umschlossene Amt Steinfeld an Bayern abtreten solle, wofür ihm Osterreich die Enklave Hohengeroldsack überlasse, daß Baden außerdem Bayern eine Etappenstraße nach Frankental in der Pfalz einzuräumen und auf eine alte Forderung von zwei Millionen an den bayerischen Staat zu verzichten habe. Dagegen wurden alle Ansprüche auf Heimfall für erloschen erklärt, die Erb-

⁷² Obfers Anmerkung zu den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm, S. 476.

folgerechte der Grafen Hochberg anerkannt und bestimmt, daß die Beschlüsse in Kraft bleiben sollten, auch wenn ihnen Bayern die Anerkennung versage. Das Abkommen der Mächte erhielt durch den Frankfurter Territorialvertrag vom Jahre 1819 seine endgültige Erledigung. Allerdings nahm die Münchener Regierung das Gebotene zwar gerne an, aber den Hoffnungen auf Erwerbung der badiſchen Pfalz oder eines Teiles derselben entsagte sie nicht. Wünsche in dieser Richtung sind sogar 1870/71 wieder aufgetaucht.

Nach Veröffentlichung der Verfassungsurkunde liefen aus allen Teilen unseres Landes Dankadressen bei dem Großherzog ein. Städte und Ämter, sowie die beiden Universitäten wetteiferten, dem Fürsten ihre Schuldigung auszusprechen. Die „Karlsruher Zeitung“ hat im ganzen 50 Dankfagungen veröffentlicht. Man darf sich übrigens durch diese Kundgebungen über die Stimmung der Bevölkerung nicht täuschen lassen. Fast durchweg steht an der Spitze der Ausdruck der Befriedigung über die Erhaltung des Landes und über die Sicherung der Erbfolge, meist erst dann folgten Worte des Dankes wegen der Verfassung. Der Inhalt bewegte sich bei nahezu allen Adressen in ganz allgemeinen Wendungen. Von der Universität Freiburg, von Mannheim und Lahr — bei der letzteren Stadt glaubt man die Stimme Liebensteins zu vernehmen — abgesehen, fast nirgends individuelle Züge. Man gewinnt den Eindruck, als ob die Adresse nach einem und demselben Muster abgefaßt worden wäre, oder sich eine nach der anderen gerichtet hätte. Nachdem einmal ein Beispiel gegeben war, wollte anscheinend niemand zurückbleiben. Am einfachsten verfuhr man in Überlingen. Dort sprach der Amtsvorstand „im Namen aller seiner Objsorge anvertrauten Untergegebenen und im Einklang mit dem Stadtvorsteher“. Er und der Bürgermeister von Überlingen haben denn auch die Adresse unterschrieben. Aus dem Bezirksamt von Gengenbach wurde u. a. gesagt: „E. Kgl. Hoheit haben Ihrem Volke Rechte und Freiheiten gewährt, zu welchen die Völker der alten und neuen Musterstaaten, Roms und Englands, nur nach vielen in langjährigen Kämpfen geflossenem Blute gelangt sind.“ Wer wird da noch zweifeln wollen, daß die Bevölkerung von Gengenbach die Schuldigung aus ureigenem Antrieb dargebracht hat, wenn sie sich in solchem Maße über den Jahrhunderte dauernden Ständekampf in Rom und über die Verfassungskämpfe in England zur Zeit der Stuart unterrichtet zeigte? Auffallend kurz ist die Adresse der Universität Heidelberg. Sie enthält im Grunde nur den Dank für die Sicherung der Dotation und für die der Hochschule eingeräumte Vertretung in der Ersten Kammer. Der Heidelberger Stadtrat dagegen hat sicherlich Anspruch auf Eigenart. Er sagte, daß sich die Pfälzer unter den Kurfürsten glücklich gefühlt und auch jetzt keinen anderen Wunsch gehabt hätten, als daß nach dem Übergang des Landes an Baden die Verfassung, unter der sie bis dahin gelebt hätten, fortbestehen möchte. Der Stadtrat verfehlte auch nicht, nachträglich Professor Martin von der Bürgerschaft abzuschütteln. Laut habe man in Heidelberg mißbilligt, so

betonte er, daß „unter Einwirkung eines Fremden“ verschiedene Einzelne verleitet worden seien, „Schritte zur Erwirkung einer landständischen Verfassung auf ungefehllichem Wege zu tun“. Auch die Adresse aus Mosbach sprach davon, daß ein Fremder es wagen wollte, „auf ungeeignetem Wege eine Änderung unserer bisherigen Verfassung zu bewirken“. Er sei mit allgemeinem Unwillen aus Mosbach fortgewiesen worden. Stadt und Land Bruchsal legten u. a. folgendes Geständnis ab: „Schon früher als benachbarte Zeugen von der weisen und humanen Regierung“ erwarteten und hofften sie „keine bessere Verfassung und freuten sich, unter dem Szepter eines gemeinschaftlichen wohlthätigen Landesvaters sich Brüderlich vereinigt zu sehen. Ebenso überraschend als das innigste Dankgefühl anregend“ mußte es daher für uns sein, als wir von der neuen Konstitutionsurkunde erfahen, „daß E. Kgl. Hoheit selbst mit Aufopferung eines Teils Höchstherr Souveränitätsrechte das Glied Ihrer Untertanen und dadurch das Vertrauen, die Liebe und die Anhänglichkeit an Höchstherr geheiligte Person und das durchsichtigste Regentenhans noch fester und auf ewige Zeiten zu begründen gnädigst entschlossen hatten“. Unseres Erachtens geht schon aus diesen Beispielen hervor, daß man keine Veranlassung hat, von einer jubelnden Begeisterung des Landes wegen Anerkennung der Volksrechte zu sprechen, wie es in der Dankadresse der Zweiten Kammer bei Beginn des ersten Landtags zum Ausdruck gekommen und später bisweilen geschehen ist. Was oben angedeutet wurde, findet doch wohl in dem eben besprochenen Vorgehen Bestätigung, daß die Mehrheit der Bevölkerung politisch noch nicht interessiert war.

Größere Bedeutung wird man der auswärtigen Presse⁷³ beimessen. Die „Narauer Zeitung“ schrieb am 14. September 1818 u. a.: Die Verfassungsurkunde sichert dem badischen Lande eine so freisinnige Volksvertretung, wie sie unter den gegebenen Umständen kaum erwartet werden durfte. Klare Fassung, reicher Inhalt zeugen von tüchtigem Ernst der Sache. Hier ist kein ängstlicher Vorbehalt, keine Masse von Klauseln, kein versteckter Ausweg. Die Verfassung eröffnet schöne Aussichten. Möchten diese durch wahren öffentlichen Geist in Staatsbeamten und Volksvertretern belebt und erfüllt, nicht durch Fraktions- und Kastengeist feindlich getrübt werden. — Die „Hanseatische Zeitung“ brachte am 4. September 1818 aus Karlsruhe eine Zuschrift, in der es u. a. hieß: „Wir wollen sehen, wie die Badener nun ihre Wahlen treffen werden. Darauf wird das Meiste ankommen. Wählen sie starke, selbständig denkende, . . . unterrichtete, streng ruhige Männer zu Abgeordneten, so wird das Ministerium in der Lebhaftigkeit streitiger Erörterungen, die nötig und ganz gehörig sind, keinerlei revolutionäre Tendenzen zu befürchten haben und die echte Mitte konstitutioneller Freiheit

⁷³ Dieser ganze Absatz über die Beurteilung der Verfassung durch die Presse nach Zeitungsausschnitten, die Rebenius unter seinen Aufzeichnungen zur Geschichte der Verfassung aufbewahrt hat.

nicht verfehlt werden. Nicht leicht hat eine Verfassungsurkunde bei ihrem Hervortreten so gute Auspicien gehabt wie die badische." — Eine andere auswärtige Zeitung brachte einen ausführlichen Vergleich zwischen der badischen und der bayerischen Verfassung und gab der badischen in allen Einzelheiten den Vorzug. Sie wünschte schließlich, „daß die noch rüdtständigen, hoffentlich bald sich bildenden Verfassungen in Deutschland die badische als eine tüchtige Grundlage ansehen möchten, die sich zwar erweitert, verstärkt und verschönert ausbauen ließe, deren Hauptpfeiler man keine schwächere oder gar minder schöne unterschieben dürfte.“ — Wir stoßen aber indessen auch auf eine anders lautende Beurteilung. Ein englisches Blatt, das zwar unserer Verfassung an sich bis zu einem gewissen Grade die Anerkennung nicht versagen kann, äußert sich aber mit hochmütiger Überhebung über die Reife der Einwohnerschaft und findet die Anwendung auf die Völker des Schwarzwaldes höchst bedenklich. Wir kennen den Inhalt des Artikels nur aus der Zurückweisung der „Allgemeinen Zeitung“. Diese bemerkte am 14. Oktober 1818 u. a. dazu: „Der englische Zeitungschreiber scheint sich auf dem Standpunkt zu gefallen, von welchem ihm Deutschland und Ostindien gleichbedeutend, die deutschen Könige und Fürsten wie indische Rajahs und die deutschen Völker wie eine Masse von Varias erscheinen.“

Am 3. September 1818 legte der badische Gesandte in Frankfurt der Bundesversammlung in ihrer 45. Sitzung die Verfassungsurkunde mit der Mitteilung vor, daß der Großherzog „sowohl in Gemäßheit der durch den Artikel 13 der Bundesakte übernommenen Verbindlichkeit, als auch seines früher schon ausgesprochenen Willens“ dem Großherzogtum eine landständische Verfassung erteilt habe. Dieses Werk für alle Zukunft zu sichern, könnte es dem Großherzog keine befriedigendere Bürgschaft gewähren, als die Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen⁷⁴.

Der § 81 der Verfassung setzte, wie wir gesehen haben, die Eröffnung des ersten Landtags auf den 1. Februar 1819 fest. Aber Anfang Dezember 1818 waren die nötigen Vorbereitungen dazu noch nicht getroffen. Reizenstein hielt sich darum verpflichtet, dem Großherzog zu erklären, daß auch sein schlimmster Feind ihm nicht raten wolle, den Zeitpunkt zu verschieben und das letzte Zutrauen des Volkes zu täuschen. Karl sah die Notwendigkeit ein, an dem Termine festzuhalten, bemerkte aber, daß er sich schlechterdings nicht bei hinreichenden Kräften fühle, die Kiste, in der er die Wahlordnung aufbewahrt habe, zu öffnen und das Aktenstück aus der Menge anderer Papiere herauszufinden. Reizenstein bat daher Nebenius, die Arbeit noch einmal zu machen. Denn, so schrieb er ihm⁷⁵, „Siz wissen so gut, wie ich, daß sich der Großherzog eher in 1000 Stücke zerreißen lasse, als irgend jemand anders, als sich selbst „diese Operation“ an der verschlossenen Kiste vornehmen zu lassen. Nebenius antwortete dem

⁷⁴ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 278 vom 17. September 1818.

⁷⁵ Generallandesarchiv. Aus Nebenius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte der Verfassung.

Minister, daß er sich dem ohnehin nicht mühsamen und nicht weitläufigen und, den mechanischen Teil abgerechnet, auch nicht unangenehmen Geschäfte bereits mit voller Liebe unterzogen habe. Er hoffe, daß der zweite Entwurf der Wahlordnung besser als der erste sein werde. Nebenius vergaß die schwere Kränkung, die man ihm in Griesbach zugefügt hatte, und führte den erneuten Auftrag rechtzeitig zu Ende. Nur die Bitte sprach er in seinem Antwortschreiben aus, daß man seine Bemühungen nicht auf gleiche Weise wie seine früheren Arbeiten bei der Verfassung vergelten möge.

Karl hat den Anfang des badischen Verfassungslebens nicht mehr gesehen. Am 8. Dezember 1818 erlöste der Tod den kaum 32jährigen Fürsten von seinem schweren Leiden. Großherzog Ludwig war es vorbehalten, das Werk, das sein verstorbener Neffe unvollendet gelassen hatte, fortzuführen. Obwohl er, in einer anderen Anschauung aufgewachsen, einer Beschränkung der Juristengewalt abgeneigt war und in einem Alter stand, in dem man tief eingewurzelte Meinungen nicht mehr so leicht änderte, hielt er es doch für ausgeschlossen, die einmal gegebenen Rechte zurückzunehmen. Am 23. Dezember 1818 genehmigte er die Wahlordnung. Die Eröffnung des Landtags mußte freilich verschoben werden. Doch befahl der Großherzog ebenfalls am 23. Dezember, daß die Wahlen der Wahlmänner in sämtlichen Stadt- und Amtsbezirken unverzüglich vorbereitet werden sollten, so daß sie längstens bis zum 1. Februar und die Abgeordnetenwahlen bis zum 1. März 1819 beendet seien.

Im Regierungsblatt XVII vom 24. Dezember 1818 steht zunächst folgende Ansprache des Großherzogs: „Im Augenblicke, da wir zum Vollzug der Wahlen für die beiden Kammern unserer Landstände die nötigen Anordnungen treffen, ist es uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle unsere Untertanen durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands schon bei diesem ersten Akt, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugnis ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dies kann bei gegenwärtiger Veranlassung nicht besser geschehen als durch rege Teilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten einer jeden Klasse von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken auf irgend eine Weise berufen ist, durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn wir, bei dem festen Willen, das Glück und Wohl unseres Volkes zum einzigen Ziel unseres ganzen Bestrebens zu setzen, unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen stürmischen Zeit richten, deren tief eingedrückte Spuren nur allmählich durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maßregeln vertilgt werden können, so fühlen wir lebhaft die dringende Notwendigkeit, unsere Kammern sobald als möglich um uns zu versammeln,

um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für unsere landesväterlichen Absichten und für den Erfolg unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahrers Kgl. Hoheit und Liebden notwendigerweise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungsurkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, sowie in der weiteren Erwägung, daß eine Übereilung der Wahlen einen nachteiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen wir uns veranlaßt, den in der Verfassungsurkunde auf den 1. Februar künftigen Jahres bestimmten Termin weiter hinauszusetzen und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1. Die erste ständische Versammlung wird am 25. März künftigen Jahres eröffnet⁷⁶.

2. Der Versammlungsort der Kammer ist unsere Residenzstadt Karlsruhe⁷⁷.

3. Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Lokals und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beider Kammern während des ersten Landtags in den Sälen unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten."

⁷⁶ Auch dieser Zeitpunkt konnte nicht eingehalten werden. Die Eröffnung des ersten badischen Landtags erfolgte am 22. April 1819. Am 24. April schlug die Kammer als Präsidenten vor: Staatsrat Siegel von Mannheim, Abg. von Bruchsal (58 Stimmen), Oberhofgerichtsrat Fezer (32 Stimmen) und Oberhofgerichtsrat Volz (25 Stimmen). Der Großherzog ernannte Siegel, der damit der Präsident der Zweiten Kammer in ihrer ersten Tagung war. Zum Präsidenten der Ersten Kammer hatte der Großherzog den Markgrafen Wilhelm und zum Vizepräsidenten den Fürsten von Fürstenberg ernannt.

⁷⁷ Der Beschluß des Großherzogs, daß der Versammlungsort der Stände Karlsruhe sei, befreite den damaligen Stadtrat der Residenz von einer schweren Sorge. Er befürchtete nämlich, daß Durlach dazu ersehen sei, und glaubte ersehen zu haben, daß die Nachbarstadt bereits in diesem Sinne eine Bittschrift an den Großherzog eingereicht habe. Er über sandte darauf und zwar ebenfalls noch zu Lebzeiten des Großherzogs Karl dem Minister Reizenstein zwei Eingaben mit der Bitte, nach Gutdünken die geeignete auszuwählen und dem Landesherren zu unterbreiten. Energie und Zuversicht leuchtet aus den Schlussworten der Eingabe gerade nicht hervor. Dort heißt es: „Sollte unsere Bitte den Intentionen E. Kgl. Hoheit nicht entsprechen, so bitten wir, sie als nicht geschehen zu betrachten“.

Goldschmit, Verfassungsurkunde.

Es folgen sodann weitere Anordnungen über die Beschleunigung der Wahlen. Daran reiht sich in 85 Paragraphen der Wortlaut der Wahlordnung für beide Kammern.

Inwieweit die vortreffliche Mahnung des Großherzogs an die Wähler über die richtige Auswahl der Abgeordneten damals und späterhin nach allen Seiten befolgt wurde und ob die Erforenen selbst den Anforderungen, die der Fürst an ihre geistige und sittliche Veranlagung gestellt wissen wollte, stets entsprochen haben, soll nicht untersucht werden.

Zum Vollzug des § 33 der Verfassung bestimmte die Wahlordnung in den §§ 34 und 35, daß 41 Mitglieder der Zweiten Kammer von den Ämtern und 22 von den nachbenannten Städten zu wählen seien. Mannheim und Karlsruhe hatten je 3, Heidelberg, Pforzheim, Lahr und Freiburg je 2, Überlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim je einen Abgeordneten zu wählen. Die Privilegien wurden nach § 35 der Wahlordnung den Städten erteilt „in Berücksichtigung teils ihrer kommerziellen Bedeutsamkeit, teils ihrer früheren Verhältnisse, teils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirekten Abgaben“. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen ist somit der leise Tadel, den Treitschke gegen die Bevorzugung der Städte ausspricht, nicht gerechtfertigt. Treitschke sagt nämlich⁷⁸: „Nebenius ging als echter Sohn eines literarischen Geschlechts von der Ansicht aus, daß vornehmlich die Bildung vertreten werden müsse, und da er wie alle Liberalen die Bildung in den Städten suchte, so gab das badische Wahlgesetz 14 Städten 22 Abgeordnete, den weit stärker bevölkerten ländlichen Wahlbezirken nur 41 Vertreter.“

Nach Jahren hatte Nebenius selbst noch Veranlassung, einen anderen Vorwurf gegen die Wahlordnung zu bekämpfen. Im Jahre 1841 erschien in Regensburg eine Schrift: „Die katholischen Zustände in Baden.“ Der Grundgedanke derselben war, daß der katholische Teil der Bevölkerung in Baden seit 1803 bis in die Zeit des Verfassers zurückgesetzt und benachteiligt worden sei. Nebenius verfaßte sofort eine Gegenschrift. Er suchte darin alle von seinem Gegner vorgetragene Beschwerden als völlig unbegründet zu erweisen. Was er über die verschiedenen Vorgänge und Maßnahmen vor und nach 1818 mitteilt, liegt außerhalb der Aufgabe unserer Arbeit. Wir beschränken uns auf eine kurze Erwähnung seiner Verteidigung der Wahlordnung. Er sagt, daß die Beschwerdeschrift mit ihrer Behauptung, die Wahlordnung beruhe auf der Volksmenge und nach dieser hätten die Katholiken eine größere Anzahl Abgeordnete zu beanspruchen, in einem großen Irrtum befangen sei. Weder für die Einteilung des Landes in Amterwahlbezirke, noch für die den Städten verliehenen besonderen Rechte sei die Bevölkerung als Maßstab der Grundlage genommen worden. Er weist auf die §§ 34 und 35 hin, die gerade das Gegenteil enthielten. Bei Bestimmung der Amterwahlbezirke sei das

⁷⁸ Deutsche Geschichte II, 374.

Verhältnis der direkten Besteuerung berücksichtigt worden, bei den Städten gibt Nebenins im wesentlichen die oben aus dem § 35 angeführten Worte wieder. Die Finanzen, so erörtert er weiter, bildeten einen stehenden Gegenstand der Wirksamkeit der Landstände, und gerade in dieser Beziehung räume die Verfassung der Zweiten Kammer einen vorzüglichen Einfluß ein. Diese überwiegende Stellung in Finanzfragen hätte der Zweiten Kammer nur in der Betrachtung verwilligt werden können, daß die Wählerschaft, aus der sie hervorgehe, bei weitem den größten Teil des steuerbaren Vermögens besitze. Eine vollständige Gleichheit wäre aber auch in Beziehung auf die Steuerkapitalien nicht zu erzielen gewesen, und wenn einzelne protestantische Bezirke begünstigt erschienen, so sei dieses auch bei einzelnen katholischen, wie namentlich bei dem 13. und 18., der Fall. Vorwürfe gegen die Wahlkreiseinteilung, die man teils mit konfessionellen, teils mit parteipolitischen Beschwerden zu begründen suchte, sind auch späterhin öfter erhoben worden. Völlige Gleichheit läßt sich einmal nicht erreichen. Die Vorwürfe werden darum nie völlig verschwinden. Man müßte denn das ganze Land aus einem Wahlkreis bestehen lassen, was schon bei einem Mittelstaat von dem Umfange unseres Großherzogtums eine bare Unmöglichkeit wäre⁷⁹.

⁷⁹ Vgl. unten Lameys Bemerkung, die er über die Wirkung der Wahlkreiseinteilung im Jahre 1869 in der Zweiten Kammer machte.